

13. Kondition infolge wucherischer Ausbeutung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit des Kreditnehmers.

Reichsgesetz, betr. den Wucher, vom 24. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 11).  
St.G.B. §. 302 a u. b.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 27. Oktober 1892 i. S. Fr. (Rl.) w. S. u.  
G. (Bekl.) Rep. IV. 187/92.

I. Landgericht Frankfurt a. O.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Mit der Klage, soweit sie jetzt noch zur Beurteilung steht, begehrt der Kläger auf Grund des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880, betreffend den Wucher, die Ungültigkeitserklärung zweier in den Jahren 1890 und 1891 von ihm zu Gunsten der Beklagten vorgenommenen Rechtshandlungen. Das Berufungsgericht hat die Klage insoweit abgewiesen. Die Beschwerde des Klägers über diese Entscheidung erscheint begründet.

Die erste der vom Kläger angefochtenen Rechtshandlungen betrifft die in der Urkunde vom 5. April 1890 enthaltene Einräumung des Vorkaufsrechtes für die Beklagten an dem klägerischen Grundstücke Nr. 5. Nach Behauptung des Klägers verstößt diese Rechtshandlung gegen Artt. 1 u. 3 des Reichsgesetzes, betr. den Wucher, vom 24. Mai 1880 und §. 302 a u. b St.G.B. Das Berufungsgericht nimmt zu Gunsten der Klage an, daß durch den fraglichen Rechtsakt den Beklagten seitens des Klägers ein auf den Wert von etwa 6000 M sich beziffernder Vermögensvorteil versprochen sei, und daß derselbe, falls er, wie der Kläger behauptet, für ein Darlehn von 6000 M zugesichert wäre, in auffälligem Mißverhältnisse zu dieser Leistung stehen würde. Es erachtet jedoch den Nachweis, daß die Einräumung des Vorkaufsrechtes eine Gegenleistung für jenes Darlehn gebildet habe, für nicht erbracht; denn nach der eigenen Angabe des Klägers habe dieser das Vorkaufsrecht auf Veranlassung des Mitbeklagten S.

bewilligt; er habe nicht behauptet, daß bei den Vorverhandlungen oder bei der Aufnahme der Schuldverschreibung die Gewährung des Darlehns von der Bewilligung des Vorkaufsrechtes abhängig gemacht worden sei, und die Beklagten hätten nur die Gelegenheit benutzt, sich ein Geschäft für die Zukunft zu sichern. Allein diese Ausführung wird dem Streitstoffe nicht gerecht. Der Kläger hat allerdings nur behauptet, daß „gelegentlich“ der am 5. April 1890 von ihm erklärten Bestellung einer Kautionshypothek von 10 000 *M* für die Beklagten auf Veranlassung des Beklagten H. am Schlusse der Urkunde der Vermert betreffs der Einräumung des Vorkaufsrechtes aufgenommen sei. Erschien dem Berufungsgerichte dieses Vorbringen ungenügend, weil die Behauptung des Ausbedingens des in Frage stehenden Vermögensvorteiles für Belassung oder Gewährung eines Darlehns vermißt wurde, so hätte es im Sinne des §. 130 C.P.D. auf Ergänzung hinwirken sollen. In der vom Kläger vorgelegten Urkunde vom 5. April 1890 ist jedoch im unmittelbaren Anschlusse an die Bestellung einer Kautionshypothek von 10 000 *M* für den Geld- und Wechselverkehr der Parteien die Bewilligung des Vorkaufsrechtes an dem Pfandgrundstücke erklärt. Und es ist nicht streitig, daß, nachdem auf Grund dieser Urkunde die Kautionshypothek und das Vorkaufsrecht für die Beklagten eingetragen worden sind, diese dem Kläger gegen Wechsel zu dem bereits früher gewährten Darlehn von 3000 *M* noch ein weiteres von gleicher Höhe gegeben haben. Diese Thatfachen reichen aus, die Einräumung des Vorkaufsrechtes in rechtsgeschäftlichem Zusammenhange mit der Darlehnsverleihung aufzufassen, und zwar, da die Absicht, zu schenken, nicht in Frage kommen kann (§. 1040 A.L.R. I. 11), in der Art, daß das Vorkaufsrecht ein Entgelt für die Belassung des ersten und für die Hingabe des zweiten Darlehns abgegeben hat. Die entgegenstehende Annahme des Berufungsgerichtes weist auf ein Verkennen des in Frage stehenden gesetzlichen Erfordernisses der Anwendbarkeit des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 hin, das ein selbständiges Verlangen der in Frage stehenden Vorteile durch den, dem der Bucher zur Last gelegt wird, nicht zur Voraussetzung hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 219. 220.

Weiter vermißt das Berufungsgericht einen genügenden Anhalt für die Annahme, daß der Kläger bei Vornahme der hier fraglichen

Rechtshandlung sich in einer Notlage befunden oder aus Leichtfinn oder Unerfahrenheit gehandelt habe. Ob der Fall einer Notlage vorhanden gewesen ist, mag dahingestellt bleiben. Mit Bezug auf das Thatmoment des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit zieht das Berufungsgericht in Betracht, daß der Kläger über die Bedeutung des Vorkaufsrechtes bei dem instrumentierenden Notar Erkundigung einge-  
gezogen habe, und daß für ein leichtsinniges Verhalten des Klägers bei sonstigen Geschäften nichts vorliege. Dies trifft indes nicht das Wesentliche der Sache. Es ist dabei übersehen, daß der Kläger durch Einräumung des Vorkaufsrechtes sich in der freien Verfügung über sein Grundeigentum auf das erheblichste gebunden hat. Eine derartige Preisgabe der wirtschaftlichen Freiheit zur Erlangung eines Kredites, für den bereits wechselmäßige und hypothekarische Sicherheit bewilligt war, läßt sich, solange die Beklagten nicht einen anderen Grund nachzuweisen imstande sind, nur auf Leichtfinn oder Unerfahrenheit zurückzuführen.

Vgl. Urt. des R.G.'s vom 18. Dezember 1889 bei Gruchot, Bd. 34 S. 1218.

In zweiter Linie hat der Kläger die von ihm am 13. Januar 1891 abgegebene Erklärung, daß er nunmehr den Beklagten 12 000 *M* schulde, und die daran geknüpfte Hypothekbestellung angefochten. Er gründet die Anfechtung darauf, daß die Hypothekenschuld von 12 000 *M* sich aus der bestehenden Darlehnschuld von 6000 *M*, aus 280 *M* zum Kapitale geschlagener Zinsen und Kosten und aus einer Entschädigung von 5720 *M* für Löschung des Vorkaufsrechtes der Beklagten zusammensetze, die Einräumung des letzteren Vermögensvorteiles aber gegen die Vorschriften des §. 302 a u. b St.G.B. verstoße. Das Berufungsgericht hat in Bezug auf diese Rechtshandlung den Nachweis vermisst, daß die Beklagten sich durch die klägerischerseits erfolgte Bewilligung der Entschädigung von 5720 *M* einen Vermögensvorteil für ein Darlehn unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit des Klägers hätten versprechen lassen. Auch diese Beurteilung trifft der Vorwurf ungenügender Würdigung des Streitstoffes. Das Berufungsgericht nimmt zunächst an, daß die fragliche Entschädigung nicht einen Vorteil für die Stundung des Darlehns von 6000 *M*, sondern nur das Entgelt für die Löschung des Vorkaufsrechtes gebildet habe. Denn, so wird ausgeführt, nach

der eigenen Darstellung des Klägers habe dieser den Beklagten das Darlehn der 6000 *M* nebst Zinsen gegen Löschung der Kautionshypothek und des Vorkaufsrechtes zurückzahlen wollen, sei also dazu auch imstande gewesen, ohne genötigt zu sein, den Gläubigern noch eine Vergütung für die Stundung des Darlehns zu versprechen, und er habe unabhängig von dem letzteren das ihm lästige Vorkaufsrecht ablösen müssen. Allein diese Erwägung wird, indem sie in Ansehung des Vorganges vom 13. Januar 1891 die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 24. Mai 1880 verneint, dem Streitstoffe ebenfalls nicht gerecht. Das Vorbringen des Klägers geht dahin, er sei, nachdem er zuvor infolge seines Wunsches, das Pfandgrundstück zu verkaufen, bei den Beklagten sich vergeblich um Aufgabe des Vorkaufsrechtes bemüht, bei der Fälligkeit des Darlehns im Januar 1891 von den Beklagten zu dem Anerkenntniße, daß er diesen nunmehr 12 000 *M* verschulde, veranlaßt worden, und die Beklagten hätten Zug um Zug mit der Eintragung dieses Schuldbekennnisses die Löschung der Kautionshypothek und des Vorkaufsrechtes bewilligt. Aus diesem Vorbringen läßt sich, wenn bereits die Ausbedingung des Vorkaufsrechtes als ein wucherisches Geschäft sich erweist, der Schluß nicht abweisen, daß die Beklagten sich die 5720 *M*, die von den verbrieften 12 000 *M* über die 6000 *M* und die zum Kapitale geschlagenen Zinsen (280 *M*) hinausgehen, in weiterer Fortsetzung der mit dem Geschäfte vom April 1890 begonnenen wucherischen Ausbeutung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit des Klägers sich von diesem haben versprechen lassen. Wöchte also auch das Geschäft vom 13. Januar 1891 nicht selbständig gegen das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 und den §. 302 b St.G.B. verstößen, so würde doch von dem für die Beurteilung der Rechtshandlung vom 5. April 1890 maßgebenden Gesichtspunkte aus in Betracht zu kommen haben, daß das Geschäft vom Januar 1891 die in Konsequenz des Geschäftes vom April 1890 geschehene Umsetzung des durch letzteres Geschäft erlangten Vorkaufsrechtes in seinen Geldwert enthält. Von diesem Gesichtspunkte aus wird die Frage der Anwendbarkeit des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 auf die beiden Rechtsgeschäfte in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhange zu prüfen sein.“ . . .